

Zusammenfassung:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 09. April 2019 darum gebeten, sich mit dem Gesamtkomplex „Assistenzhunde/Anfallshunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund“ zu beschäftigen und hierzu Bericht zu erstatten.

Neben den allgemein bekannten Blindenführhunden werden auch andere Assistenzhunde in verschiedenen Funktionen (z.B. als Signalhunde oder Anfallshunde) für Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Die bisherigen Erfahrungsberichte zeigen einen durchaus positiven Einfluss auf das Leben der Halter*innen.

Blindenführhunde werden durch die gesetzlichen Krankenkassen finanziert, da sie als Hilfsmittel in dem Hilfsmittelkatalog der Krankenkassen anerkannt sind.

Dies gilt nicht für andere Assistenzhunde. Die gesetzlichen Krankenkassen prüfen im Einzelfall eine Versorgung mit einem nicht anerkannten Hilfsmittel.

Eine sachliche Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland besteht für Menschen mit Behinderungen, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen. Eine Entscheidung über die Finanzierung eines Assistenzhundes orientiert sich nach § 52 SGB XII ausschließlich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) und Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3403:

Assistenzhunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund

1. Auftrag

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 9. April 2019 darum gebeten, sich mit dem Gesamtkomplex „Assistenzhunde/Anfallshunde und deren rechtlichen und fachlichen Hintergrund“ zu beschäftigen und hierzu Bericht zu erstatten.

2. Zur Bedeutung und Aufgabe von Assistenzhunden

Assistenzhunde unterstützen ihre Besitzer*innen bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens. Sie werden gezielt für die personenabhängigen Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen ausgebildet. Zu den bekanntesten Assistenzhunden gehören die Blindenführhunde. Die Ausbildung zum Blindenführhund erfolgt in speziellen Blindenführhundeschulen und kann bis zu 12 Monate dauern. Gut ausgebildete Blindenführhunde ermöglichen ihren blinden bzw. schwer sehbehinderten Halter*innen ein hohes Maß an individueller Mobilität, Sicherheit und Unabhängigkeit und stellen dadurch einen entscheidenden Faktor für die gesellschaftliche Teilhabe blinder und stark sehbehinderter Menschen dar. Blindenführhunde sind als Hilfsmittel anerkannt (§ 139 SGB V).

Neben den Blindenführhunden werden mittlerweile Assistenzhunde eingesetzt, um Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen zu unterstützen. Sie werden gezielt für die jeweiligen Aufgaben trainiert und ausgebildet. So gibt es z.B. Assistenzhunde für Menschen mit Körperbehinderungen, deren Aufgabe es ist, Gegenstände aufzuheben und zu bringen. Andere Assistenzhunde werden darauf trainiert, Signale wie einen Wecker oder die Türklingel wahrzunehmen. Assistenzhunde werden eingesetzt, um bei ihrem/r Halter*in Veränderungen des Stoffwechsels wahrzunehmen und haben dann die Aufgabe, auf Gesundheitsgefährdungen aufgrund einer Epilepsie oder eines Diabetes aufmerksam zu machen. Auch bei psychischen Beeinträchtigungen können sie unterstützend tätig werden, indem sie Sicherheit und Beruhigung vermitteln.

Assistenzhunde unterstützen Menschen mit Behinderungen bei der Kontaktaufnahme mit anderen Menschen und tragen so zu einer besseren Teilhabe an der Gesellschaft des/der Halter*in bei. Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Unterstützung ist die enge emotionale Bindung zwischen Hund und Halter*in. Zugleich stärkt diese die psychische Stabilität von Menschen mit Behinderungen.

Die Ausbildung von Assistenzhunden in Deutschland ist bisher nicht geregelt. Verschiedene Anbieter*innen haben Ausbildungskonzepte entwickelt und bieten Kurse und Trainings an.

Die Kosten für die Anschaffung eines ausgebildeten Assistenzhundes liegen bei rund 14.000,00 Euro.¹ Dazu kommen weitere Ausgaben für den Unterhalt, die Versicherung und gesundheitliche Versorgung des Hundes. Ausgehend von einem etwa 12-jährigen Hundeleben werden diese auf rund 13.800 Euro geschätzt.²

Die Gruppe der Menschen mit Behinderungen, die einen Assistenzhund besitzen, berichten ebenso wie Berufs- und Fachverbände (z.B. Deutscher Berufsverband für Therapie und Behindertenbegleithunde DBTB, Arbeitskreis Assistenzhunde in Deutschland AKAD), dass sich der Einsatz von Assistenzhunden als sehr unterstützend erweist und bewährt hat.

Vor diesem Hintergrund wächst die Anzahl der Personen, die sich für diese Art der Unterstützung interessieren.

3. Rechtlicher Hintergrund

Außer für den Blindenführhund, der als Hilfsmittel im Hilfsmittelkatalog der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt ist, ist eine Kostenübernahme für Assistenzhunde derzeit nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 139 SGB V vorgesehen.

Dies hat mittlerweile zu einer EntschlieÙung des deutschen Bundesrats mit dem Titel „Gleichbehandlung aller von Assistenzhunden unterstützten Menschen mit Behinderungen schaffen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen anerkennen“ (Drucksache 742/16, 10.02.2017) geführt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ermöglicht, dass

- Assistenzhunde in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V aufgenommen werden können,
- in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden und
- einheitliche Qualitätsstandards für die Assistenzhundeausbildung geschaffen werden.

Diese EntschlieÙung entspricht dem, was im Nachbarland Österreich bereits in Bezug auf Assistenzhunde gesetzlich geregelt wurde. Hier sind in § 39a Bundesbehindertengesetz (Republik Österreich) Regelungen geschaffen worden, die Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu Assistenzhunden im Rahmen der Sozialversicherungsleistungen ermöglichen.³

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die EntschlieÙung des Bundesrates (BR-Drucksache 693/17 vom 25.10.2017) auf die Zuständigkeiten des Spitzenverbandes der

¹ Strobel C (2009). Die Bedeutung von Behindertenbegleithunden für Menschen mit körperlicher Behinderung anhand des Lebenslagenkonzeptes. Diplomarbeit. Hochschule Ravensburg-Weingarten. <http://apporte-assistenzhunde.de/upload/pages/Diplomarbeit.pdf>, Abruf am 15.5.2019

² Aßmann D (2018). Ausgerechnet – Hund. WDR 20.05.2018. <https://www1.wdr.de/verbraucher/geld/ausgerechnet-hund-102.html> Abruf am 15.5.2019

³ Rechtsinformationssystem des Bund (RIS). (2019) Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundesbehindertengesetz, Fassung vom 15.05.2019 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008713>, Abruf am 15.5.2019

Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verwiesen und daneben auf den bereits heute bestehenden Anspruch im begründeten Einzelfall.

4. Zuständigkeit des LVR für die Leistung „Assistenzhund“

Der Blindenführhund gilt als anerkanntes Hilfsmittel im Hilfsmittelkatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen (§139 SGB V). Blindenführhunde werden somit grundsätzlich als eine vorrangige Leistung der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen des SGB V finanziert.

Im Rheinland besteht für blinde und stark sehbehinderte Menschen ohne einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz die sachliche Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe, wenn ein Blindenführhund beantragt wird.

Die Bearbeitungszuständigkeit entsprechender Anträge obliegt im Rahmen der Delegationssatzung des LVR bis zum 31.12.2019 derzeit den örtlichen Sozialhilfeträgern. Ab dem 01.01.2020 wird aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des AG-SGB XII NRW der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Bearbeitung direkt übernehmen und nicht mehr hierzu heranziehen.

Gemäß § 52 Sozialgesetzbuch XII werden Leistungen zur Krankenbehandlung von dem Träger der Sozialhilfe nach den Regeln der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. § 52 SGB XII bestimmt explizit, dass die Krankenhilfe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen muss. Dies bedeutet, dass der Sozialhilfeträger keine Leistungen für Krankenkosten erbringen darf, die über den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen.

In diesen Fällen richtet sich der Leistungsumfang nach den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherungen vor Ort.

Sind die Leistungsberechtigten gesetzlich krankenversichert, ist die gesetzliche Krankenkasse für die Übernahme von Hilfsmitteln zuständig, dies gilt auch für Assistenzhunde. Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden (auch nicht nach Einzelfallprüfung und -entscheidung), können nicht durch den Träger den Sozialhilfeträger übernommen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz lässt das Sozialgesetzbuch XII in der zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Fassung nicht zu.

Der Gesetzgeber hat auch mit Einführung des BTHG keine Änderung dieser Regelung im Verhältnis GKV zu Eingliederungshilfeträger bzw. Sozialhilfeträger vorgesehen.

Liegt ein Antrag auf Finanzierung eines Blindenführhundes von einem blinden oder stark sehbehinderten Menschen vor, der keiner gesetzlichen Krankenversicherung angehört, dann ist der Landschaftsverband als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig.

Liegt ein Antrag auf Finanzierung eines anderen Assistenzhundes für einen Menschen mit Behinderung vor, der keiner gesetzlichen Krankenversicherung angehört, dann richtet

sich die Leistungsgewährung nach den Richtlinien der GKV. Eine Prüfung, ob eine Leistungsgewährung vor dem Hintergrund eines begründeten Einzelfalles erfolgt, muss stattfinden.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i